

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an
der Universität Potsdam vom 22. April 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Bachelorprüfung
- § 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 22. April 1999 den interdisziplinären Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften mit dem Abschluss eines Bachelors of Science (abgekürzt: BSc.) an der Universität Potsdam. Am Lehrangebot des Studiengangs sind Fächer aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät beteiligt. Zuständig für den Studiengang ist die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die vorliegende Studienordnung soll in Verbindung mit der Prüfungsordnung den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. Sie informiert über Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienaufbau, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung, Studienziele, Studienbestandteile und Lehrveranstaltungsarten (s. Anlagen 1 und 2).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Regionalwissenschaften erfolgt durch die Einschreibung im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte von jeweils zwei Semestern Dauer. Der dritte Studienabschnitt schließt die Bachelorprüfung ein. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind 9 SWS für das freie Studium vorgesehen. Dafür werden empfohlen: (a) die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (unter Einbeziehung des Lehrangebots des Sprachenzentrums), (b) in Absprache mit den am Studiengang beteiligten Disziplinen die Vertiefung der in den Regionalwissenschaften behandelten Fachgebiete (z. B. Medien- und Kommunikationstheorie).

(3) Im ersten und zweiten Studienabschnitt werden die Studierenden in die Grundfragen der Regionalwissenschaften eingeführt. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen (Fächern). Dabei liegt der Schwerpunkt in den Erdwissenschaften (Humangeographie, Physische Geographie/Geoökologie, Geoinformatik und Geowissenschaften). Dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs entsprechend werden die zentralen Gegenstände der am Studiengang beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Ringvorlesung im ersten Studiengangsemester und in interdisziplinären Seminaren im dritten und vierten Studiengangsemester integriert.

(4) Im dritten Studienabschnitt werden die Kenntnisse und Fertigkeiten in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen erweitert und vertieft, und es wird methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung regionalwissenschaftlicher Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben.

(5) Geländekurse und Geländepraktika sind Bestandteile aller Studienabschnitte. Sie werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(6) Studienbegleitend ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Planungsbüros, Unternehmen u. a.) von mindestens zwei Monaten Dauer abzuleisten. Dieses Praktikum kann sich ggf. auf verschiedene Institutionen verteilen. Es wird empfohlen, das außeruniversitäre Praktikum im zweiten und dritten Studienabschnitt abzuleisten.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Regionalwissenschaften werden überwiegend in deutscher

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

Sprache abgehalten. Bis zu fünfzig Prozent der Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

§ 4 **Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Bachelorprüfung**

(1) Die Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Nachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften zu erbringen sind. Die Bachelorprüfung wird ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 5 **Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften**

(1) Die Inhalte im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sind insbesondere auf die folgenden möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Landes- und Regionalplanung, Stadtplanung und Dorferneuerung;
- Standortplanung und -beratung in privaten Unternehmen;
- regionales Management;
- Prozessmoderation bei raumbezogenen Fragestellungen;
- raumbezogene Forschung, Information und Dokumentation.

(2) Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften verknüpft die beteiligten Einzelwissenschaften durch ihren räumlichen Bezug. Der Studiengang beschäftigt sich mit der natur-, kultur-, sozial- und wirtschaftsräumlichen Ausstattung von Regionen und mit den Wirkungen von ökonomischen, sozialen und politischen Entscheidungen in den Regionen und auf die Regionen. Es handelt sich bei diesen Wirkungen insbesondere um solche, die im Beziehungsfeld von Ökonomie, Umwelt und Gesellschaft liegen.

(3) Im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sollen die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- raumbezogenes Querschnittswissen und Einsichten in räumliche Wirkungszusammenhänge;
- spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten in Einzelbereichen, die es ermöglichen, an wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemlösungen mitzuwirken;
- Sachkompetenz für Moderation und Mediation in raumbezogenen Themenbereichen, wobei die Absolventin bzw. der Absolvent die Sprache der verschiedenen beteiligten Disziplinen verstehen und

zwischen den Vertreterinnen und Vertretern dieser Disziplinen vermitteln können soll.

(4) Im Einzelnen werden in der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und berufsbezogen angelegt ist, die folgenden Studienziele angestrebt:

- Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen
- sicherer Umgang mit Verfahren der Datengewinnung, der computergestützten Datenaufbereitung und -auswertung sowie der kartographischen Umsetzung;
- Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren sowie über die Wirkungsweise raumbezogener Planung;
- Grundqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie selbstbestimmtes Handeln.

§ 6 **Studienbestandteile**

(1) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften:

- Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Geländemethoden der regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humangeographie, Physische Geographie/Geoökologie und Geowissenschaften, Labormethoden der Physischen Geographie/Geoökologie und der Geowissenschaften);
- Ziele und Methoden der Informationsvermittlung;
- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften.

(2) Fachgebiete der am Studiengang beteiligten Einzelwissenschaften (Fachgruppen und Fächer):

- *Biowissenschaften:*
 - Naturschutz
- *Erdwissenschaften:*
 - Humangeographie (Sozial- und Kulturgeographie einschließlich Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Angewandte Geographie sowie Raumordnung und Raumplanung, Regionale Geographie)
 - Physische Geographie/Geoökologie (Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrologie, Klimatologie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung)
 - Geoinformatik (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik)
 - Geowissenschaften (Geologie)
- *Kulturwissenschaften:*
 - Regionale Kultur- und Sozialgeschichte
 - Medien- und Kommunikationstheorie
- *Rechtswissenschaften:*
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Europarecht
 - Umweltrecht
- *Sozialwissenschaften:*

- Politikwissenschaft (kommunale und regionale Politik)
- Verwaltungswissenschaft (kommunale und regionale Verwaltung)
- Soziologie (Allgemeine Soziologie, räumliche Aspekte sozialer Prozesse, Migrationssoziologie)
- *Wirtschaftswissenschaften:*
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Makroökonomik
 - Wirtschaftspolitik.

(3) Der zeitliche Umfang und die Verteilung der Studienbestandteile nach Lehrveranstaltungen auf die drei Studienabschnitte sowie die Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften geregelt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare und Übungen
- Geländekurse
- Gelände- und Laborpraktika
- interdisziplinäre Veranstaltungen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind, oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Geländekurse dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(5) Gelände- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu den Erd- und Sozialwissenschaften abgehalten; dabei werden Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot wird durch allgemeine Kolloquien ergänzt. Dabei handelt es sich um Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluss über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb der Wissenschaften sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.

(7) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen die Bezüge zwischen den Teildisziplinen und ihre spezifischen Sichtweisen auf regionale Prozess-Strukturen thematisieren. Hierzu dienen Ringvorlesungen, disziplinübergreifende Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen 1 und 2 siehe Anlagen der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Grad des Abschlusses
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999